



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

10. Jahrgang

Ausgabetag: 20.05.2008

Nr. 14

Inhalt:	Seite
1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten des Rates der Gemeinde Weilerswist am Donnerstag, den 29.05.2008, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	2
2. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Weilerswist <u>über die</u> - Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes - Baulandumlegung "Gewerbegebiet an der Autobahn" in Weilerswist	3
3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 69 c „Erweiterung des Gewerbegebietes in Weilerswist südlich des ADAC-Geländes	4

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
nachrichtl. den übrigen Ratsmitgliedern

Einladung 11/08

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am **Donnerstag, dem 29.05.2008, 18:00 Uhr**, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3.** Beschlusskontrolle
- TOP 4.** Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Alexander Krämer als Nachfolger des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Ursula Lohmeier
V_24/2008
- TOP 5.** Musikschule Weilerswist e.V.
V_39/2006 7. und 9. Ergänzung

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 6.** Beschlusskontrolle
- TOP 7.** Musikschule Weilerswist e.V.
V_39/2006 8. Ergänzung
- TOP 8.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 9.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

III. Öffentlicher Teil

- TOP 10.** Kindergartensituation in der Gemeinde Weilerswist
Familienzentrum Kindergarten Weilerswist
V_63/2004 23. und 24. Ergänzung
- TOP 11.** Offene Ganztagschule Vernich
V_65/2004 13. und 14. Ergänzung
- TOP 12.** Bericht der Volkshochschule für das Jahr 2007

V_25/2008

- TOP 13.** Bericht Gemeinde- und Schulbücherei
A_9/2008 und 1. Ergänzung
- TOP 14.** Spielplatz Lippestraße
V_27/2006 6. Ergänzung
- TOP 15.** Geplanter Sommerferienspaß 2008
V_14/2008
- TOP 16.** Gründung einer Bürgerstiftung
A_2/2008 und 1. Ergänzung
- TOP 17.** Begrüßung der französischen Gäste
- TOP 18.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 19.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Ausschussvorsitzende

DER UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE WEILERSWIST

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes

Baulandumlegung "Gewerbegebiet an der Autobahn" in Weilerswist

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet "Gewerbegebiet an der Autobahn" in Weilerswist ist am 09.05.2008 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Der Besitzübergang für die Eigentümer an den Zuteilungsgrundstücken wird auf den 01.11.2008 festgesetzt.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann nach § 217 Abs. 2 BauGB von den Betroffenen innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29 in 53919 Weilerswist, Zimmer 106, montags bis freitags von 8.00 – 12.30 Uhr und dienstags von 14.00 – 18.00 Uhr einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

Weilerswist, den 13.05.2008

Der Vorsitzende

gez. Rygulla

**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

**des Bebauungsplanes Nr. 69 c „Erweiterung des Gewerbegebietes in Weilerswist
südlich des ADAC-Geländes**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380 ff.) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 08.05.2008 den Bebauungsplan Nr. 69 c als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das Gebiet südlich des ADAC – Geländes mit ca. 11 ha Fläche. Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 69 c ist die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 69 c gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan Nr. 69 c wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

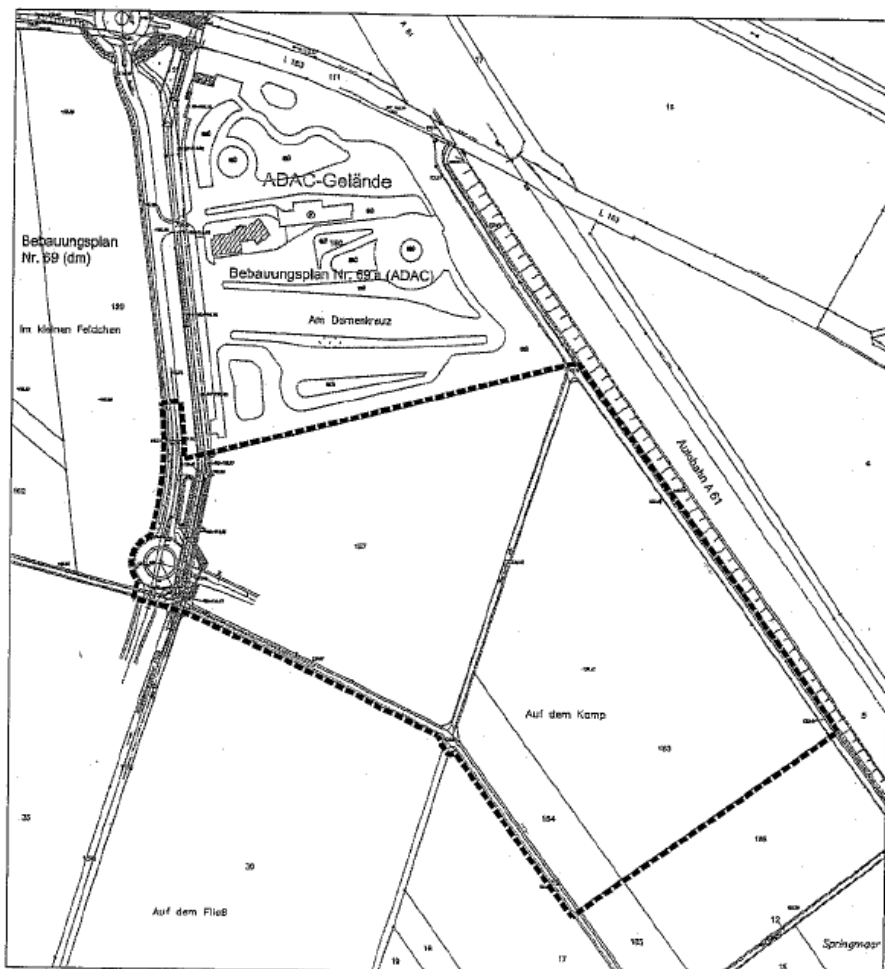
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Weilerswist, den 20.05.2008
Gemeinde Weilerswist

Gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Gemeinde Weilerswist Bebauungsplan Nr. 69 c



**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erfstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsvorsteher-	Erfststr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	-----------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>